

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. April 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.05.2013

Geschäftszeichen:

II 19-1.33.41-90/17

Zulassungsnummer:

Z-33.41-90

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2013**

bis: **1. Mai 2015**

Antragsteller:

BASF Wall Systems GmbH & Co. KG

Thölauer Straße 25
95615 Marktredwitz

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol
"HECK MultiTherm EPS"
"HECK MultiTherm EPS-Passivhaus"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-90 vom 30. April 2008, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. April 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. **Abschnitt 2.2.3 (Wärmedämmstoff)** -> Fußnote Seite 4 wird wie ersetzt durch:

^{**} Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

2. **Abschnitt 2.3.3 (Kennzeichnung), letzter Satz wird ergänzt mit:**

bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008

3. **Abschnitt 2.4.1.1, vorletzter Absatz, wird ergänzt mit:**

Der WDVS-Hersteller hat das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem Dämmstoff-Hersteller eine derartige vertragliche Vereinbarung besteht.

4. **Abschnitt 3.1 (Standortsicherheitsnachweis), 1. Absatz wird wie folgt ersetzt:**

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<